

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in den Stadt- und Landkreisen Ulm, Neu-Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis

Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 22.12.2021

I. Bekanntmachung

In der länderübergreifenden Region Donau-Iller mit den baden-württembergischen Stadtund Landkreisen Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis sowie dem bayerischen Landkreis Neu-Ulm stehen Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter/-anbieter zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehangebots über Breitbandkabelnetze ab 01.07.2022 zur Verfügung. Eine Verbreitung des Programmangebots über Satellit ist vorgesehen.

Die für die Genehmigung und die Zuweisung der Kapazitäten/ zuständigen Landesmedienanstalten, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) betrachten den Bereich des Regionalverbands
Donau-Iller mit dem Schwerpunkt Ulm/Neu-Ulm als zusammenhängenden Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsraum und legen diese Bewertung der Organisation des lokalen/regionalen Fernsehens für das Verbreitungsgebiet Stadt- und Landkreise Ulm, NeuUlm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis zugrunde. LFK und BLM werden sich dafür einsetzen, dass der länderübergreifende lokale/regionale Fernsehsender insbesondere in programmlicher Hinsicht soweit wie möglich die Programminteressen in beiden Ländern berücksichtigt.

Die Ausschreibung wird auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen LFK und BLM von der LFK durchgeführt und in Baden-Württemberg und Bayern veröffentlicht. Das Organisationsverfahren richtet sich nach dem Recht des Landes Baden-Württemberg. Ziel ist es, für den länderübergreifenden Kommunikations- und Wirtschaftsraum durch die LFK und BLM ein einheitliches lokal/regionales Fernsehangebot zu bestimmen. Das Organisationsergebnis des Ausschreibungsverfahrens wird den jeweiligen Gremien der LFK und der BLM zur Entscheidung vorgelegt. Die medienrechtliche Zulassung bzw. Zuweisung, die Förderung und die Aufsicht über den Veranstalter/Anbieter erfolgen nach dem jeweiligen Landesrecht. Die Lizenzzeiträume werden zwischen LFK und BLM abgestimmt.

In Bayern ist vorgesehen, den oder die künftigen Anbieter mit der besonderen öffentlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im Versorgungsgebiet durch qualitätsvolle Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, gemäß Art. 23 BayMG zunächst bis zum 31.12.2024 zu betrauen und mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

In Bayern ist in das Gesamtprogramm außerhalb des Fernsehfensters (s. unten III b) als Spartenangebote das Fernsehmagazin "Kirche in Bayern" mit einem Sendezeitumfang von 30 Minuten pro Woche und das Magazin Plenum TV mit einem durchschnittlichen Sendezeitumfang von 30 Minuten pro Woche zu integrieren.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem **Aktenzeichen F2.10** bei Landesanstalt für Kommunikation, Baden-Württemberg, eingereicht werden (s.u. IV.).

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der § 18, § 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG BW) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 306).

III. Technische Rahmenbedingungen

Die LFK hat die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in § 5 i.V.m. Anlage 2A der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) vom 15.11.1999 (GBI. S. 459) in der Fassung vom 14.01.2013 (GBI. S. 5) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

a. Baden-Württemberg

Das Verbreitungsgebiet umfasst in Baden-Württemberg die Stadt- bzw. Landkreise Ulm, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Heidenheim und Ostalbkreis.

§ 5 i.V.m. Anlage 2A NPIVO sieht insoweit in den Breitbandkabelnetzen Übertragungskapazitäten zur analogen Nutzung (PAL) vor. Soweit der jeweilige Kabelnetzbetreiber den Umstieg von einer analogen auf eine digitale Kabelverbreitung bereits vollzogen hat, erfolgt die Umsetzung mittels digitaler Verbreitung. Der Must-Carry-Status für die Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms im Verbreitungsgebiet wird insofern mittels Substitution durch entsprechende digitale Übertragungskapazitäten gewährleistet (vgl. § 18 Abs. 1 S. 6, Abs. 5 LMedienG).

b. Bayern:

In Bayern ist der Landkreis Neu-Ulm als Versorgungsgebiet für ein lokales/regionales Kabelfernsehprogramm und Fernsehfenster gemäß Art. 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BayMG, § 9 Abs. 2 RfS festgelegt.

Das zu organisierende lokale/regionale Fernsehfenster im Programm RTL (Mo – Fr 18.00 – 18.30 Uhr) und des Kabelfernsehprogramms in der Planungsregion 15 (Donau-Iller) sollen vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit über folgende Breitbandkabelanlagen (ca. 40.000 angeschlossene Wohneinheiten) verbreitet werden: Glasfaserstern Kempten, Teilbereich Neu-Ulm/Illertissen.

Das lokale/regionale Fernsehprogramm soll auch über den Satelliten Astra im Wege der DVB-S-Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Anbietern aus den Versorgungsgebieten Augsburg und Allgäu verbreitet werden.

IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG BW bedürfen alle privaten Veranstalter von Fernsehprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten

einer **Zulassung** für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG BW erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG BW sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: http: https://www.lfk.de/fileadmin/PDFs/Dokumente_und_Rechtsgrundlagen/Merkblaetter/merkblatt-zulassung-2021.pdf

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß **Zuweisung/Genehmigung** zur Verfügung.

a. Baden-Württemberg:

- aa. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG BW erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG BW, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (s.u. IV.5.1). Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuweisung an denjenigen, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG BW). Grundlage der Entscheidung sind die Angaben des Bewerbers im Zuweisungsantrag (s.u. IV.5.).
- **bb.** Die Zuweisung/Genehmigung erfolgt ab dem 30.06.2022 voraussichtlich bis zum 30.06.2032. Dies entspricht der gesetzlich vorgesehenen Regelzuweisungsdauer von zehn Jahren (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG BW).
- cc. Insbesondere die Angaben zu IV.5.1 sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.
- **dd.** Inhaltliche Änderungen an der Programmkonzeption (vgl. IV.5.1) und die Übertragung von mehr als 24,9 % der Geschäftsanteile des Antragstellers an Dritte sind nach Ablauf der Antragsfrist grundsätzlich ausgeschlossen.

b. Bayern:

Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayMG bedarf die Verbreitung von Rundfunk in Bayern der Genehmigung durch die BLM. Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten wird für zehn Jahre erteilt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 RfS)

3. Die BLM fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung von Fernsehprogrammen bzw. der Genehmigung der Verbreitung des Angebots der unter I. näher beschriebenen Kategorien einzureichen. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Internetangebot der Landeszentrale und endet am

28. Januar 2022, 12.00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
Reinsburgstraße 27 Postfach 10 29 27
70178 Stuttgart 70025 Stuttgart
(Hausanschrift) (Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

- **4.** Der **Zuweisungsantrag** muss in vierfacher, durchnummerierter Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und zwei Exemplare in digitaler Form.
- **5.** Der für die im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen Auswahlentscheidung und Zuweisung/Genehmigung maßgebliche **Zuweisungs-/Genehmigungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG BW, der weiteren Zuweisungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 24 ff. LMedienG BW sowie nach Art. 25, 26 Abs. 1 BayMG i. V. m. §§ 18, 19 RfS und der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.
- **5.1**. Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG und Art. 25 f. BayMG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich, die in der hier vorgegebenen Gliederung einzureichen sind:
- 5.1.1 die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters unter Beifügung eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses; bei juristischen Personen zudem die Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung im Handels- oder Vereinsregisters, wobei der Auszug nicht älter als 1 Monat sein darf;
- **5.1.2** die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) sowie Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich (s. auch Ziff. 5.2.);

- **5.1.3** die Angabe der geplanten Sendezeit;
- **5.1.4** ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Programmkonzept. Dies umfasst:
 - ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vogesehenen Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte, einschließlich derjenigen mit Bezug zum Verbreitungsgebiet, gibt;
 - eine weitergehende Beschreibung des Fernsehprogramms, aus der sich insbesondere auch der durch die einzelnen Programmbestandteile jeweils zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer ergibt;
 - Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
 - Erläuterung ggf. geplanter programmbegleitender bzw. programmdienender Maßnahmen sowie geplanter Marketingmaßnahmen;
- 5.1.5 eine ausführliche Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen sowie organisatorischen Tragfähigkeit des Fernsehangebots. Dies umfasst insbesondere:
 - ein auf das Sendegebiet zugeschnittenes Vermarktungskonzept;
 - einen detaillierten, in einzelne Posten aufgeschlüsselten Finanzplans (2022-2025) und einen "Forecast" (2025-2032);
 - ein detaillierter Organisations- und Personalstellenplan mit genauer T\u00e4tigkeitsbeschreibung;
 - eine Aufstellung der technischen Ausstattung;
- **5.1.6** Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;
- **5.1.7** Angaben (Programm und Finanzierung) zu einer evtl. zusätzlich geplanten Verbreitung über digitale Übertragungskapazitäten (z.B. Satellit, DVB-T, Kabel).
- **5.2** Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG BW und Art. 25 Abs. 5 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayMG) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:
- **5.2.1.** Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebiets;
- **5.2.2.** Angaben zu Rundfunkprogrammen, die von einem anderen Unternehmen, an dem der Antragsteller unmittelbar mit 25 vom Hundert oder mehr an Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist, im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden bzw. werden sollen;
- **5.2.3.** Angaben zu Rundfunkprogrammen von Unternehmen, an denen der Antragsteller mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu dem Antragsteller im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens i.S.v. § 15 AktG stehen und diese Unternehmen am Kapital

oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind und diese Rundfunkprogramme im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet veranstaltet werden;

5.2.4. Angaben dazu, ob der Antragsteller oder ein ihm bereits aus anderen Gründen nach § 25 LMedienG BW zurechenbares Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmen gestaltet und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

V. Hinweise

1. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG BW erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBI. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBI. S. 481). Nach Nr. B.1.2 des Gebührenverzeichnisses der GebührenVO ist für die **Zuweisung** von Übertragungskapazitäten zur lokalen und regionalen Verbreitung eines Fernsehprogramms ein Gebührenrahmen von 1.000 bis 5.000 € vorgesehen. Für eine ggf. erforderliche Zulassung eines nicht bundesweiten Fernsehprogramms sieht Nr. A.1.1 des Gebührenverzeichnisses einen Gebührenrahmen von 100 bis 5.000 € vor.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 1 BayMG, § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Gebührensatzung – GebS) vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (AMBI 2020, S. 11) i.V.m. Nr. 2.4.1 des Kostenverzeichnisses ist für die Genehmigung von lokalen/regionalen Fernsehprogrammen in Kabelanlagen eine Gebühr von 8.000,- € bis 10.000 € vorgesehen. Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten werden gemäß Nr. 2.4.2 des Kostenverzeichnisses 1.000,- € je Übertragungsweg erhoben. Zusätzlich kann gemäß Nr. 2.5.1 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr für die Genehmigung einer Anbietergesellschaft in Höhe von 500,- € anfallen.

2. Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der BLM – Herrn Dr. Gerhard Reinwald <u>-gerhard.reinwald@blm.de</u> - Tel. 089-63808-152 angefordert werden.

München, den 22.12.2021

Dr. Thorsten Schmiege

Präsident